

## **Gesetzentwurf**

### **der Staatsregierung**

#### **zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes**

##### **A) Problem**

Novellierungen des Gesetzes über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz - LPartG) vom 16. Februar 2001 (BGBl I S. 266) durch das Gesetz zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts vom 15. Dezember 2004 (BGBl I S. 3396) und das Gesetz zur Änderung des Ehe- und Lebenspartnerschaftsnamensrechts vom 5. Februar 2005 (BGBl I S. 203) haben den Partnern einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft die Möglichkeit weiterer namensrechtlicher Erklärungen eröffnet, für deren Entgegennahme im Gesetz zur Ausführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes (AGLPartG) vom 26. Oktober 2001 (GVBl S. 677) noch keine zuständige Behörde bestimmt ist. Auch die daraus resultierende, für die Aufgabenerfüllung anderer Behörden erforderliche Datenübermittlung ist noch nicht geregelt. Außerdem regelt das AGLPartG nicht, wem gegenüber die durch Art. 17b Abs. 2 Satz 1 EGBGB ermöglichte Rechtswahl im Hinblick auf die Wahl eines Lebenspartnerschaftsnamens entsprechend Art. 10 Abs. 2 EGBGB zu erklären ist.

##### **B) Lösung**

Zuständige Behörde für die Entgegennahme und Beglaubigung namensrechtlicher Erklärungen der Lebenspartner sind gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 AGLPartG die Notare mit Amtssitz in Bayern. Diese Regelung hat sich bewährt und soll deshalb durch den vorliegenden Gesetzentwurf auf die durch die Novellierungen des LPartG hinzugekommenen möglichen namensrechtlichen Erklärungen sowie auf die Möglichkeit der Ausübung einer Rechtswahl im Hinblick auf die Wahl eines Lebenspartnerschaftsnamens erstreckt werden. Die hieraus resultierenden Mitteilungspflichten werden entsprechend angepasst.

##### **C) Alternativen**

Keine

##### **D) Kosten**

Für die öffentlichen Haushalte entstehen keine Kosten. Der Notar erhebt für die Entgegennahme einschließlich öffentlicher Beglaubigung einer namensrechtlichen Erklärung, soweit sie nicht bei der Begründung einer Lebenspartnerschaft abgegeben wird, eine Gebühr in Höhe von 50 Euro (Art. 5 Satz 1 Nr. 2 AGLPartG). Wird die Erklärung bei Begründung einer Lebenspartnerschaft abgegeben, fallen keine gesonderten Kosten an. Diese Regelung wird auf die neu hinzukommenden namensrechtlichen Erklärungen erstreckt.



## Gesetzentwurf

### zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes

#### § 1

Das Gesetz zur Ausführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes (AGLPartG) vom 26. Oktober 2001 (GVBl S. 677, BayRS 404-3-J) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Abs. 1 Satz 1 werden vor den Worten „des Lebenspartnerschaftsgesetzes“ die Worte „und Abs. 5, § 9 Abs. 5“ und nach dem Klammerzusatz „(BGBl I S. 266)“ die Worte „sowie nach Art. 17b Abs. 2 Satz 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche“ eingefügt.
2. Art. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird folgender neuer Abs. 4 eingefügt:

„(4) Der Notar teilt die Erteilung des Lebenspartnerschaftsnamens an ein Kind (§ 9 Abs. 5 des Lebenspartnerschaftsgesetzes) mit

    1. falls die Geburt des Kindes im Inland beurkundet ist, dem Standesbeamten, der das Geburtenbuch führt, in dem die Geburt beurkundet ist,
    2. falls die Geburt des Kindes im Inland nicht beurkundet ist, aber ein Familienbuch für die Ehe der Eltern angelegt wurde, dem Standesbeamten, der dieses Familienbuch führt,
    3. falls weder die Geburt des Kindes im Inland beurkundet ist noch ein Familienbuch für die Ehe der Eltern angelegt wurde, der für das Kind zuständigen Meldebehörde.“
  - b) Die bisherigen Abs. 4 und 5 werden Abs. 5 und 6.
  - c) In Abs. 5 (neu) werden nach dem Wort „Lebenspartner“ die Worte „sowie die Mitteilungen nach Abs. 4 Nrn. 1 und 2“ eingefügt.

#### § 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. November 2005 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 12. Februar 2006 tritt die durch § 1 Nr. 1 bewirkte Änderung des Art. 1 Abs. 1 Satz 1 AGLPartG außer Kraft, soweit vor den Worten „des Lebenspartnerschaftsgesetzes“ die Worte „und Abs. 5“ eingefügt worden sind.

#### Begründung:

##### A. Allgemeines

Mit Urteil vom 18. Februar 2004 - 1 BvR 193/37 - (BGBl I S. 431) hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass § 1355 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht mit Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz vereinbar ist, soweit er ausschließt, dass Ehegatten zum Ehenamen einen durch frühere Eheschließung erworbenen Familiennamen bestimmen können, den einer von beiden zum Zeitpunkt der Eheschließung führt. In Reaktion auf dieses Urteil hat der Bundesgesetzgeber mit dem durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Ehe- und Lebenspartnerschaftsnamensrechts vom 6. Februar 2005 (BGBl I S. 203) angefügten Art. 229 § 13 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) Ehegatten, die vor dem 12. Februar 2005 die Ehe geschlossen und einen Ehenamen bestimmt haben, die Möglichkeit eröffnet, bis zum 12. Februar 2006 gemeinsam gegenüber dem Standesbeamten zu erklären, dass sie statt des ursprünglich gewählten Ehenamens, welcher der Geburtsname eines der Ehegatten sein musste, nunmehr als Ehenamen einen im Zeitpunkt der Bestimmung des Ehenamens von einem der Ehegatten geführten Namen wählen können, der jedoch nicht der Geburtsname dieses Ehegatten war. Für Partner einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft gilt gemäß § 3 Abs. 5 des Gesetzes über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz - LPartG) vom 16. Februar 2001 (BGBl I S. 266), der durch Art. 3 Nr. 4 des Gesetzes zur Änderung des Ehe- und Lebenspartnerschaftsnamensrechts angefügt wurde, Entsprechendes, wobei die Erklärung gegenüber der nach Landesrecht zuständigen Behörde abzugeben ist.

§ 9 Abs. 5 LPartG (angefügt durch Art. 1 Nr. 4 Buchst. b des Gesetzes zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts vom 15. Dezember 2004, BGBl I S. 3396) regelt das Recht der Lebenspartner, durch Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde dem in den gemeinsamen Haushalt der Lebenspartner aufgenommenen unverheirateten Kind eines Lebenspartners, dem die elterliche Sorge für dieses Kind allein oder gemeinsam mit dem anderen Elternteil zusteht, ihren Lebenspartnerschaftsnamen zu erteilen.

Art. 17b Abs. 2 Satz 1 EGBGB schließlich ordnet im Hinblick auf die Möglichkeit einer international-privatrechtlichen Rechtswahl bezüglich der Wahl eines Lebenspartnerschaftsnamens die entsprechende Geltung des Art. 10 Abs. 2 EGBGB an, der Ehegatten die Möglichkeit gibt, das für die Namenswahl geltende Recht durch Erklärung gegenüber dem Standesamt zu wählen. Insoweit bedeutet die in Art. 17b Abs. 2 Satz 1 EGBGB angeordnete „entsprechende“ Geltung des Art. 10 Abs. 2 EGBGB, dass die Wahl nicht gegenüber dem Standesbeamten, sondern gegenüber der nach Landesrecht zuständigen Behörde zu erfolgen hat (Coester, in: Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Ergänzungsband zur 4. Aufl. (Stand: Februar 2005), Rdnr. 69 zu Art. 17b EGBGB).

Für alle genannten Fälle fehlt im Gesetz zur Ausführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes (AGLPartG) vom 26. Oktober 2001 (GVBl S. 677) die Bestimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde. Der vorliegende Gesetzentwurf soll Abhilfe schaffen, indem die bereits in Art. 1 Abs. 1 Satz 1 AGLPartG für die Entge-

gennahme sonstiger namensrechtlicher Erklärungen bestimmte Zuständigkeit der Notare mit Amtssitz in Bayern auf die genannten Fälle erweitert wird.

Die Erteilung des Lebenspartnerschaftsnamens an ein Kind muss im Geburtseintrag des Kindes (§ 31a Abs. 2 Satz 2 Personenstandsgesetz), ggf. im Familienbuch der Eltern (§ 15 Abs. 2 Nr. 4 Personenstandsgesetz) vermerkt und außerdem der zuständigen Meldebehörde zur Kenntnis gebracht werden (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1, Art. 10 Satz 1 Meldegesetz), weshalb das Gesetz entsprechende Mitteilungspflichten des Notars begründet. Die namensrechtliche Erklärung gemäß § 3 Abs. 5 LPartG wird demgegenüber bereits von der Meldepflicht gemäß Art. 3 Abs. 3 und 4 AGLPartG erfasst, so dass insoweit kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht.

#### **B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung**

Jedenfalls die durch die Anfügung von § 3 Abs. 5 und § 9 Abs. 5 LPartG entstandene Lücke im AGLPartG kann nicht im Wege der Analogie ohne gesetzgeberisches Handeln geschlossen werden, da die genannten Vorschriften im Zeitpunkt des Erlasses des AGLPartG noch nicht bestanden, so dass sich die zur Anwendung eines Analogieschlusses erforderliche Planwidrigkeit der Regelungslücke nicht begründen ließe. Anders verhält es sich zwar im Hinblick auf Art. 17b Abs. 2 Satz 1 EGBGB in Verbindung mit Art. 10 Abs. 2 EGBGB. Im Zuge der ohnehin erforderlichen gesetzlichen Regelung sollte jedoch zumindest klargestellt werden, dass die Notare mit Amtssitz in Bayern auch für die Entgegennahme und gegebenenfalls Beglaubigung einer Rechtswahl hinsichtlich der Wahl des Lebenspartnerschaftsnamens zuständig sind.

#### **C. Zu den einzelnen Vorschriften**

**Zu § 1** (Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes)

Zu Nr. 1 (Art. 1)

Durch die Änderung wird die bewährte Zuständigkeit der Notare auf die neu hinzugekommenen namensrechtlichen Erklärungen gemäß § 3 Abs. 5 LPartG und § 9 Abs. 5 LPartG erstreckt und klargestellt, dass die Notare auch für die Entgegennahme einer Rechtswahlerklärung gemäß Art. 17b Abs. 2 Satz 1 EGBGB in Verbindung mit Art. 10 Abs. 2 EGBGB zuständig sind.

Zu Nr. 2 Buchst. a und c (Art. 3 Abs. 4 und 5)

Durch die Ergänzung der Mitteilungspflichten wird sichergestellt, dass eine Namensänderung des Kindes durch Einbenennung gemäß § 9 Abs. 5 LPartG dem zuständigen Standesbeamten zwecks Eintragung eines Randvermerks im Geburtenbuch, in dem die Geburt des Kindes beurkundet ist, gegebenenfalls im Familienbuch der Eltern, sowie der zuständigen Meldebehörde mitgeteilt wird.

Zu Nr. 2 Buchst. b

Folgeänderung zu Nr. 2 Buchst. a.

**Zu § 2** (In-Kraft-Treten)

Die Vorschrift regelt das In-Kraft-Treten des Gesetzes. Im Hinblick darauf, dass Erklärungen gemäß § 3 Abs. 5 LPartG in Verbindung mit Art. 229 § 13 EGBGB nur bis zum 12. Februar 2006 abgegeben werden können, bestimmt Abs. 2 im Interesse der Rechtsbereinigung, dass diese neu geschaffene Zuständigkeit der Notare mit Ablauf dieses Datums wieder entfällt.